

**Haushaltssatzung der Stadt Mainz
für das Jahr 2022
vom 21.12.2021**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	<u>2022</u>	
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.452.742.805	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>962.017.018</u>	Euro
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	490.725.787	Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	551.515.661	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	36.057.869	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>124.934.769</u>	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-88.876.900	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	462.638.761	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2022</u>	
zinslose Kredite auf	0	Euro
verzinsten Kredite auf	0	Euro
zusammen auf	<u>0</u>	Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt für 2022 auf 38.246.395 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich in 2022 auf 23.194.395 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für 2022 auf 500.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt für das Wirtschaftsjahr 2022 auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
a) Entsorgungsbetrieb auf	0	Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	850.000	Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0	Euro
zusammen auf	<u>850.000</u>	Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung		
a) Entsorgungsbetrieb auf	5.000.000	Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	350.000	Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0	Euro
zusammen auf	<u>5.350.000</u>	Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen		
a) Entsorgungsbetrieb auf	0	Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	0	Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0	Euro
zusammen auf	<u>0</u>	Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2022</u>
- Grundsteuer A auf	350 v.H.
- Grundsteuer B auf	480 v.H.
- Gewerbesteuer auf	310 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	<u>2022</u>
- für den ersten Hund	186 Euro
- für den zweiten Hund	216 Euro
- für jeden weiteren Hund	216 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	600 Euro

Auf die jeweils vorliegenden Steuersatzungen wird im Einzelfall verwiesen.

§ 7 Gebühren und Beiträge

In den Stadtteilen Mainz-Ebersheim, Mainz-Laubenheim und Mainz-Hechtsheim werden Beiträge zur Weinbergshut erhoben. Die Umlage erfolgt mit 100 % der Gesamtkosten auf die Weinbergsbesitzer nach der Größe der im Ertrag stehenden Weinberge.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug:	943.641.105 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2021	906.934.824 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2022	1.397.660.611 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2023	1.420.058.837 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2024	1.452.552.033 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2025	1.510.427.955 Euro

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 75.000 Euro überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 200.000 Euro sind in der Investitionsübersicht des jeweiligen Teilhaushaltes einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Gemäß § 4 TV FlexAZ liegt die Quote von 2,5 v.H. für das Jahr 2022 bei 82 Beschäftigten.

§ 12 Leistungszahlungen

Das Volumen des Leistungsentgeltes gemäß § 18 TVöD beträgt für das Jahr

2022	2.423.404 Euro
------	----------------

Mainz, den
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister